

Informationen
für Erziehungsberechtigte und Leiterinnen/Leiter
einer Kinderbetreuungseinrichtung
zur **Pflichtpraxis** landwirtschaftlicher Fachschülerinnen und Fachschüler
der Fachrichtung **Betriebs- und Haushaltsmanagement** als pädagogische
Zusatzkraft in der Elementarbildung in einer Kinderbildungs- und
Betreuungseinrichtung

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu.

Durch das Praktikum in einer Kinderbetreuungseinrichtung werden die praktischen Kenntnisse für die Tätigkeit als pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung erworben. Ein solches Praktikum hat für die Praktikantin/den Praktikanten folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- Die Einbindung in eine Kinderbetreuungseinrichtung soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** der Jugendlichen/des Jugendlichen dienen.
- Die Leiterin bzw der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- Zwischen Einrichtung, Schule und der Praktikantin/dem Praktikanten soll ein intensiver Austausch stehen.

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit an einer dem Ausbildungsprofil entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fähigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

1. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 10. Schulstufe befinden:**
Das Praktikum dauert insgesamt 5 Wochen und ist zwischen der 2. und 3. Klasse abzuleisten.
- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 11. Schulstufe befinden:**
Das Praktikum dauert insgesamt 5 Wochen und ist in der dritten Klasse ab Beginn der Weihnachtsferien abzuleisten.
- ✓ Im Rahmen der Ausbildung sind insgesamt zwölf Wochen Pflichtpraktikum zu absolvieren. **Fünf Wochen davon sind verpflichtend im Ausbildungsschwerpunkt** der Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement als pädagogische Zusatzkraft in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung **zu absolvieren**. Die verbleibenden sieben Wochen können auch in einem anderen Bereich, beispielsweise in der Gastronomie absolviert werden.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

2. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

3. Praktikumseinrichtung

Wünschenswerte Voraussetzungen für die Praktikumeinrichtung sind

- ✓ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Leiterin/des Leiters der Kinderbetreuungseinrichtung;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Leiterin/des Leiters zur Zusammenarbeit mit der Fachschule im Sinne des Ausbildungszieles.

4. Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Kinderbetreuungseinrichtung

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ **Unterstützung** der Praktikantin/des Praktikanten bei den Praktikumsaufzeichnungen;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **bei Entgeltlichkeit (allenfalls)** An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK) vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums (siehe **Anlage 1**: Unterscheidung Praktikantin/Praktikant zu Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)
- ✓ **Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu):**
Praktikantinnen und Praktikanten mit Arbeitnehmereigenschaften sind bei der betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat

dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist von der Arbeitgeberin/Arbeitgeber zu leisten.

✓ **Praktikumsbestätigung**

Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung der Schule innerhalb der ersten Unterrichtswoche vorzulegen.

→ siehe **Anlage 2: Praktikumsbestätigung**

5. Sicherheit im Betrieb

- ✓ Die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen muss jeder Arbeitgeber/jede Arbeitgeberin die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten.

6. Beschäftigungszeit (siehe *Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)*)

- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die Beschäftigungszeit im Rahmen des Praktikums im Regelfall 30 Stunden pro Woche betragen, pro Tag darf diese 8 Stunden nicht überschreiten (Ausnahme bei Spitzen).
- ✓ Die für Jugendliche geltenden Ruhepausen, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe des KJBG und der KJBG-VO sind einzuhalten.
- ✓ Ausnahmen von der Beschäftigungszeit sind nur in begründeten Fällen erlaubt.

7. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant hat

- ✓ sich gegenüber der Leiterin/dem Leiter und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten.
- ✓ die Ausbildungsanleitungen der Leiterin/des Leiters zu erfüllen.
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen.
- ✓ mit den Einrichtungen und Gegenständen der Kinderbetreuungseinrichtungen sorgsam umzugehen.

8. Praxisaufzeichnungen

Von der Praktikantin/vom Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung (*siehe Anhang*)
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ Praxiseindrücke

Abgabetermin der Aufzeichnungen:

Drei Wochen nach Schulbeginn nach Abschluss der Pflichtpraxis. Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

9. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule).

Die Praktikanten-Vereinbarung ist vier Wochen vor Praktikumsbeginn unterschrieben an die Schule zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

10. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten auch ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

11. Praktikanten-Entgelt

Eine Praktikantin/Praktikant hat keinen Anspruch auf ein Entgelt /Taschengeld. Sofern jedoch ein Entgelt / Taschengeld vereinbart wird, hat die Kinderbetreuungseinrichtung eine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu prüfen und ist für diese verantwortlich.

12. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu entrichten.

13. Krankenversicherung

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Regelfall über die Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

14. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt.

→ siehe Info zu **Schülerhaftpflicht** der Landwirtschaftlichen Fachschulen

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>

→ Hinweis: Von der Praktikantin/vom Praktikanten verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren/dessen Haftung fallen. Der Versicherer hat im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende **Selbstbehalt** ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

Auf die Verpflichtung seitens des Praktikumsbetriebes zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen wird hingewiesen.

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiterin/ Betriebsleiter	Praktikantin/ Praktikant	Bis wann
Praktikanten- Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 9	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Allenfalls: Anmeldung ÖGK	→ Pkt 4		vor Praktikumsbeginn
Allenfalls: Abmeldung ÖGK	→ Pkt 4		nach Praktikumsende
Unterweisung	→ Pkt 5		vor Arbeitsbeginn
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 4	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 4	Abgabe Schule	bis 3. Wo der 3. Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	umgehend an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 4		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), §§ 10 ff, BGBl 599/1987
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

Überarbeitet durch:

Mag. Hochhauser Verena
LSI Ing. Christoph Faistauer
Stand: 01.01.2026

Unterscheidung Praktikantin/Praktikant sowie Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

I. Praktikantin/Praktikant

Sofern hinsichtlich des Praktikanten-Entgelts kein Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, wird darauf hingewiesen, dass bei allfälliger Vereinbarung eines Entgelts die Geringfügigkeitsgrenze mtl. € 551,10 (Wert 2026) beträgt. In diesem Fall ist nur die Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!**

II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt, so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen.

→ **Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung**

→ **Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum**

PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG**LEITERIN/LEITER DER KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNG**

Name: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon Schülerin/Schüler: _____ E-Mail: _____

Telefon Eltern: _____ E-Mail: _____

das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

Besondere Bemerkungen der Leiterin/des Leiters zur Praktikantin/zum Praktikanten:

....., am

 Unterschrift Leiterin/Leiter
 der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung